
DER ENTLASTUNGSBETRAG

Ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegende sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags. Soweit der monatliche entlastungsbetrag in einem Kalendermonat nicht (vollständig) ausgeschöpft worden ist, wird der verbliebene Betrag jeweils in die darauffolgenden Kalendermonate übertragen. Leistungsbeträge, die am Ende des Kalenderjahres noch nicht verbraucht worden sind, können noch bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres übertragen werden. (Bundesministerium für Gesundheit, 2025)

VORAUSSETZUNGEN

- Pflegegrad 1 – 5
- Häusliche Pflege

HÖHE

- Mtl. 131,00 Euro bis zu 1572,00 Euro jährlich
- Nicht verbrauchte Gelder werden angespart
- **Diese können bis zum 30.6. des Folgejahres** abgerufen werden

AUSZAHLUNGSMODALITÄTEN

- Der Entlastungsbetrag wird nicht direkt an die pflegebedürftigen Person ausgezahlt
- Kostenerstattungs-Prinzip: Die bezahlte Rechnung wird bei der Kasse zur Erstattung eingereicht

UMWANDLUNGSBETRAG AB PFLEGEGRAD 2

Nicht aufgebrauchte Pflegesachleistungen können bis zu 40 % umgewandelt werden für erstattungsfähige Aufwendungen.

ERSTATTUNGSFÄHIGE AUFWENDUNGEN

- Leistungen der Tagespflege (Nachtpflege falls angeboten)
- Leistungen der Kurzzeitpflege
- Leistungen der zugelassenen Pflegedienste oder zugelassenen Betreuungsdienste im Sinne des § 36 SGB XI ((in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung) oder
- Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag (im Sinne des § 45a SGB XI) (Bundesministerium für Gesundheit, 2025)
 - [Betreuungsangebote](#)
 - Ehrenamtlich tätige Einzelpersonen nach § 82 Abs.4 Satz 2 Nr.1 AVSG
 - Betreuungsgruppen
 - Angebote zur Unterstützung im Alltag

- Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter
- Haushaltsnahe Dienstleistungen

PASSENDE ANGEBOTE

Im Rahmen einer individuellen Beratung stellen wir gemeinsam Ihren persönlichen Unterstützungsbedarf fest. Daran ausgerichtet erhalten Sie von uns Informationen zu den verschiedenen Anbietern passender Angebote.

VEREINBAREN SIE EINEN TERMIN MIT UNS

Frau Gühring: 08861-211-3191

Frau Lagutin: 08861-211-3192

Frau Resch: 08861-211-3772

Literatur

Bundesministerium für Gesundheit 2025: Weitere Leistungen und Angebote zur Unterstützung im Alltag. Entlastungsbetrag, <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/pflege-zu-hause/weitere-leistungen-und-angebote-zur-unterstuetzung-im-alltag.html> Stand 24. Februar 2025